

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde beantragen die Rekursbeklagten: 1. Es sei die Rekursbeschwerde in allen Theilen abzuweisen, eventuell 2. sei sie abzuweisen gegenüber Niederöst, weil derselbe nicht Sequester- sondern Pfandinhaber ist, alles unter Kostenfolge; indem sie im Wesentlichen bemerken: Das Kreisgericht Uri habe die Rekurrenten wegen mangelnder Legitimation abgewiesen; seine Entscheidung sei also eine prozeßrechtliche, welche sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes entziehe. Es werde bestritten, daß die B. Sidler aufrechtstehend sei. Jedenfalls sei die Beschwerde gegenüber dem Rekursbeklagten Niederöst unbegründet, da diesem freiwillig Pfand bestellt worden sei.

D. Das Kreisgericht Uri hat auf Beantwortung der Beschwerde verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht ist ohne Zweifel kompetent, da die Rekurrenten eine Verletzung des Art. 59, Abs. 1 B.-V. behaupten.

2. Die Beschwerde ist aber unbegründet. Art. 59, Abs. 1 B.-V. enthält, wie das Bundesgericht schon häufig entschieden hat, lediglich eine Gewährleistung zu Gunsten des Schuldners, ohne einen ausschließlichen Gerichtsstand zwingender Natur zu statuieren. Dem Schuldner steht es frei, auf die verfassungsmäßige Gewährleistung zu verzichten und sich auch in einem andern Gerichtsstande als demjenigen des Wohnortes belangen zu lassen; es ist daher auch nur der Schuldner berechtigt, rechtliche Maßnahmen wegen Verletzung des Art. 59 Abs. 1 cit. anzufechten. Im vorliegenden Falle nun hat die belangte Schuldnerin sich gegen die im Kanton Uri ausgewirkten Arreste nicht beschwert; die Rekurrenten aber sind dazu, nach dem Bemerkten, nicht berechtigt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## V. Vollziehung kantonaler Urtheile. — Exécution de jugements cantonaux.

16. Urtheil vom 23. März 1889  
in Sachen Ernst.

A. Alfred Ernst, welcher im Jahre 1881 in Winterthur wohnte, war dort dem Metzger Bogt daselbst für Fleischlieferungen 230 Fr. 78 Cts. schuldig geworden. Im Jahre 1883 wurde über Ernst, der seinen Wohnitz nach Frauenfeld, Kantons Thurgau verlegt hatte, dort, in Folge Insolvenzerklärung, der Konkurs eröffnet. Den zürcherischen Gläubigern des Ernst wurde hievon im zürcherischen Amtsblatte durch eine vom 3. März 1883 datirte Publikation der Konkurskommission des Kreises Frauenfeld Kenntniß gegeben mit dem Befügen: Da die Inventur keine Aktiven aufweise, so müsse von einer Durchführung des Konkurses abgesehen werden; Kreditoren, welche Glücksheine verlangen, haben ihre Begehren innert 30 Tagen unter Spezifikation ihrer Forderungen bei der Notariatskanzlei Frauenfeld anzumelden. Am 30. April 1883 beschloß die Konkurskommission Frauenfeld, es seien den Gläubigern, welche Forderungen angemeldet haben, Glücksheine auszustellen und diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis zum 30. April 1883 nicht angemeldet haben, ihrer Forderungsrechte verlustig erklärt.

B. Im Jahre 1888 erhob Metzger Bogt, welcher seine Forderung im Konkurse in Frauenfeld nicht angemeldet hatte, gegen den wieder nach Winterthur zurückgekehrten A. Ernst für seine Forderung den Rechtstrieb. Ernst erhob Rechtsvoranschlag, weil die Forderung durch Nichtanmeldung im Konkurse untergegangen sei. Die Rekurskammer des zürcherischen Obergerichtes ertheilte indeß, in Bestätigung der sachbezüglichen Schlußnahme des Bezirksgerichtspräsidiums von Winterthur, durch Schlußnahme vom 27. Oktober 1888 die Rechtsöffnung und eine hiegegen eingelegte Kassationsbeschwerde wurde vom Kassationsgerichte des Kan-

tons Zürich durch Entscheidung vom 28. Dezember 1888 abgewiesen.

C. Gegen diese Entscheidung ergriff A. Ernst mit Beschwerdeschrift vom 31. Januar/1. Februar 1889 wegen Verletzung des Art. 61 B.=V. und der eidgenössischen Konkurskonkordate den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage, das Bundesgericht möchte die Entscheidung des zürcherischen Kassationsgerichtes vom 28. Dezember vorigen Jahres als verfassungswidrig aufheben und die auf die erwähnten Bundesvorschriften gestützte Einrede des Rekurrenten im Sinne seiner vor den kantonalen Instanzen gestellten Anträge schützen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge für die Gegenpartei. Er behauptet:

1. Der Beschluß der thurgauischen Konkursbehörde vom 30. April 1883, wodurch die Gläubiger, die ihre Forderungen im Konkurse nicht angemeldet haben, derselben verlustig erklärt werden, sei ein Civilurtheil. Derselbe erfülle vollständig die Definition eines „Civilurtheils“, wie sie in der bundesgerichtlichen Entscheidung in Sachen der solothurnischen Bank (Amtliche Sammlung V, S. 180 u. ff.) niedergelegt sei. Daß er nicht gegen eine einzelne bestimmte Person, sondern gegen eine Mehrheit nicht namentlich bezeichneter Personen sich richte und nur durch öffentliche Bekannmachung eröffnet worden sei, ändere hieran nichts. Das Urtheil sei ergangen zwischen den beteiligten Gläubigern und dem Kreditoren. Dasselbe sei rechtskräftig, denn es sei von der nach thurgauischem Rechte zuständigen Behörde ausgegangen und leide auch, wie des nähern ausgeführt wird, an keinem Nichtigkeitsgrund. Das Kassationsgericht nehme an, daß für die Frage, ob die Forderung durch Nichtanmeldung im Konkurse untergegangen sei, im Gebiete des Kantons Zürich zürcherisches Recht als das Recht des Vertragsverhältnisses maßgebend sei. Das sei aber nicht richtig. Sei einmal durch die zuständige Behörde des Kantons Thurgau dem Gläubiger seine Forderung in Anwendung des thurgauischen Rechtes rechtskräftig aberkannt, so bleibe sie aberkannt, auch wenn der Schuldner nachträglich seinen Wohnsitz in das Gebiet eines andern Kantons verlege. Die angefochtene Entscheidung involvire demnach eine Verletzung des Art. 61 B.=V.

2. Dieselbe verlege aber auch die beiden das Konkursrecht be-

treffenden Konkordate vom 15. Juni 1804 und 7. Juni 1810, aus welchen sich klar ergebe, daß für die streitige Frage der thurgauische Richter zuständig gewesen und thurgauisches Recht maßgebend sei.

D. Der Rekursbeklagte trägt auf Abweisung des Rekurses unter Kosten- und Entschädigungsfolge an, indem er bemerkt:

1. Die Beschwerde sei verspätet, dieselbe hätte innert 60 Tagen, von dem obergerichtlichen Rekursentscheide an gerechnet, eingereicht werden sollen. Das Kassationsgericht habe, wenn es auch in seinen Entscheidungsgründen allerdings inkorrekt Weise darüber sich ausspreche, die materielle Seite der Frage nicht zu prüfen gehabt, sondern habe nur untersuchen dürfen, ob die obergerichtliche Schlußnahme an einem Nichtigkeitsgrunde leide. Da das Kassationsgericht letzteres verneine, also den obergerichtlichen Entscheid und seine Motivierung nicht aufhebe, so falle seine Schlußnahme außer Betracht und müsse es bei dem, nicht rechtzeitig angefochtenen, obergerichtlichen Entscheide bewenden.

2. Eine Verletzung des Art. 61 B.=V. liege nicht vor. Denn der Beschluß der Konkurskommission Frauenfeld vom 30. April 1883 sei kein Urtheil. Der Rechtsstreit zwischen Ernst und Bogt sei zur Zeit noch gar nicht beurtheilt. Auch wenn Bogt im Kanton Thurgau klagen würde, so könnte ihm dort nicht die Einrede der abgeurtheilten Sache entgegengestellt, sondern müßten die Einwendungen richterlich geprüft werden, welche er der Berufung des Ernst auf den fraglichen Beschluß entgegenstellen könne. Dieser Beschluß, welchem eine Parteiverhandlung nicht vorangegangen und der dem Rekursbeklagten niemals eröffnet worden sei, sei lediglich eine generelle, den Konkurs erledigende Verfügung, und kein richterliches Urtheil in einem Parteistreit über Privatrechte. Er könnte unter Umständen einem solchen zur Grundlage dienen, sei aber nicht selbst eines.

3. Wie die das Konkursrecht betreffenden Konkordate verletzt sein sollten, sei nicht einzusehen. Ernst habe beabsichtigt, seiner Schulden auf billige Weise dadurch loszuwerden, daß er seinen Wohnsitz formell für kurze Zeit nach Frauenfeld verlege und dort in aller Stille und ohne einen Heller Aktiven Konkursstre. Diesem Manöver haben die kantonalen Instanzen gewiß mit Recht den richterlichen Schutz verweigert.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einwendung der Verspätung des Rekurses ist unbegründet. Das Kassationsgericht hat die Beschwerde des Rekurrenten nicht etwa als unstatthaft zurückgewiesen, sondern materiell geprüft, insbesondere auch untersucht, ob etwa durch die Entscheidung der obergerichtlichen Rekurskammer Art. 61 B.-V. verletzt sei. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß die binnen 60 Tagen von der Eröffnung der Kassationsgerichtlichen Entscheidung an eingereichte Beschwerde rechtzeitig eingereicht ist.

2. Der vom Rekurrenten angerufene Beschluß der Konkurskommission Frauenfeld vom 30. April 1883 ist nun aber kein Zivilurtheil im Sinne des Art. 61 B.-V.; denn derselbe erscheint nicht als eine richterliche Entscheidung in einer konkreten Privatrechtsstreitigkeit, sondern bloß als eine, das Konkursverfahren abschließende, Verfügung der, mit richterlicher Gewalt wohl gar nicht ausgestatteten, Konkursbehörde. Die Feststellung, die Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, seien ihrer Forderungsrechte verlustig gegangen, enthält nicht ein den einzelnen betheiligten Gläubigern gegenüber erlassenes rechtskräftiges Urtheil, auf welches die Einrede der abgeurtheilten Sache begründet werden könnte, sondern nur einen allgemeinen Ausspruch der Konkursbehörde über die gesetzlichen Folgen der Durchführung des Konkurses. Wird im einzelnen Falle streitig, ob diese gesetzliche Folge wirklich eingetreten sei, so ist darüber vom Richter zu entscheiden; der allgemeine Ausspruch der Konkursbehörde entscheidet nicht rechtskräftig darüber, ob ein Gläubiger zur Anmeldung seiner Forderung auch wirklich verpflichtet gewesen sei. Demnach ist Art. 61 B.-V. nicht verletzt.

3. Ebensovienig sind dies die das Konkursrecht betreffenden eidgenössischen Konkordate. Keines dieser Konkordate enthält eine Bestimmung darüber, nach welchem örtlichen Rechte (ob nach dem Rechte des Konkursortes oder nach dem die Forderung im Allgemeinen beherrschenden örtlichen Rechte) die Frage zu beantworten sei, ob die Nichtanmeldung einer Forderung im Konkurse deren Untergang nach sich ziehe. Dieselben statuiren vielmehr einzig den Grundsatz der Universalität und Attraktivkraft des Konkurses (für das bewegliche Vermögen) sowie (das Konkordat

vom 15. Juni 1804) das Prinzip der Gleichbehandlung sämtlicher schweizerischer Gläubiger.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## VI. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen.

### Différends de droit public entre Cantons.

17. Urtheil vom 28. Juni 1889 in Sachen  
Solothurn gegen Aargau.

A. Jakob Müller, von Gränichen, Kantons Aargau, verheiratete sich am 30. April 1885 in Dänikon, Kantons Solothurn, mit Elise Schürmann von Dänikon und erkannte dabei gleichzeitig ein von dieser am 19. Oktober 1881 außerehelich gebornes Kind Lina als das seinige an. Der Gemeinderath von Dänikon reklamierte hierauf beim Gemeinderathe von Gränichen die Ausstellung von Ausweisschriften für dieses Kind, das durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirt worden sei und damit das Bürgerrecht seines Vaters erworben habe. Der Gemeinderath von Gränichen verweigerte indeß die Ausstellung von Ausweisschriften, weil die Legitimation eine fingirte sei; J. Müller sei, wie sowohl er selbst als seine Ehefrau anerkennen, nicht der Vater des Kindes Lina. Hierauf rief der Gemeinderath von Dänikon die Intervention des Regierungsrathes von Solothurn an, und letzterer stellte wirklich beim Regierungsrath des Kantons Aargau das Begehren: Es möchte dieser die Gemeinde Gränichen zur Ausstellung von Ausweisschriften oder zur Bestreitung der Legitimation auf dem Prozeßwege verhalten. Der Regierungsrath des Kantons Aargau lehnte durch Schreiben vom 17. April 1888 dieses Begehren ab, mit der Begründung, der Beweis dafür, daß J. Müller der Vater des vorehelichen Kindes seiner Ehefrau sei, liege der Gemeinde